



Ausschussdrucksache 20(9)263

12. Juni 2023

**Prof. Dr. Martin Peitz
Professur für VWL, Angewandte Ökonomik
Universität Mannheim
68161 Mannheim**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze
(„11. GWB-Novelle“)**

BT-Drucksache 20/6824

am 14. Juni 2023

Stellungnahme
für den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze
(„11. GWB-Novelle“)

Einleitende Bemerkungen

(1) In meiner Stellungnahme beschränke ich mich auf den neuen §32f (verbunden mit der Überarbeitung des §32e).¹ Die anderen beiden wichtigen Neuerungen (DMA-Anpassung in §32g und Vorteilsabschöpfung in §34 Absatz 4) sind inhaltlich nicht damit verbunden. Die Stellungnahme ist als Eingangsstatement zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 14.6.2023 gedacht.

(2) Mit der ökonomischen Diskussion um die Sektoruntersuchung mit Abhilfemaßnahmen bin ich vertraut. Zusammen mit meinem Kollegen Massimo Motta von der Universität Pompeu Fabra (früherer Chefökonom der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission) habe ich die ökonomische Expertenstudie zum Vorschlag eines „New Competition Tool“ auf EU-Ebene geschrieben.² Bezüglich des zu beratenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung liegen bei mir keine finanziellen Interessenverknüpfungen vor.

Allgemeine Überlegungen

(3) In Deutschland gibt es traditionell im GWB die Möglichkeit einer Sektoruntersuchung, von der das Bundeskartellamt in der Vergangenheit Gebrauch gemacht hat. Eine solche Sektoruntersuchung kann hinreichende Anhaltspunkte für ein Missbrauchsverfahren geben und ist damit auch in seiner aktuellen Form hilfreich. Allerdings hat das Bundeskartellamt nach aktuellem Recht keine Möglichkeiten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn der Wettbewerb signifikant gestört ist, aber kein nachweisbar missbräuchliches Verhalten vorliegt.

¹ Meine Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/6824 vom 16.05.2023.

² Massimo Motta und Martin Peitz (2020), Intervention triggers and underlying theories of harm, Expertenstudie für die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, abrufbar unter https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_new_comp_tool/kd0420575enn.pdf. Eine überarbeitete Fassung ist unter demselben Titel erschienen in Massimo Motta, Martin Peitz und Heike Schweitzer (Hrsg.), 2022, Market investigations: A new competition tool for Europe? Cambridge University Press, Seiten 16-89.

(4) Die **wettbewerbliche Ordnung** in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von ordoliberalen Denken, nach dem der Wettbewerb als „Institution“ zu schützen ist. Das findet seinen Niederschlag in einer Missbrauchskontrolle und einer Fusionskontrolle. Auch die Vorstellung, dass bei einer Sektorregulierung Märkte aus der Regulierung entlassen werden können, sobald ein funktionierender Wettbewerb möglich ist, deckt sich mit diesem Gedanken. Der Schutz von Wettbewerb als Institution begründet auch den neuen Paragraphen §32f. In diesem Sinn ist eine Sektoruntersuchung mit Abhilfemaßnahme ein natürlicher Baustein der wettbewerblichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die moderne Wettbewerbsökonomie beschäftigt sich mit den Konsequenzen von Unternehmensentscheidungen, wenn Unternehmen Marktmacht besitzen. Unternehmensentscheidungen können unilateraler und strategischer Art sein, mit dem Ziel Wettbewerber zu schwächen oder Marktzutritt zu verhindern oder hinauszuzögern. Dieses Verhalten fällt unter die Missbrauchsaufsicht und wird damit vom aktuellen GWB und Art. 102 AUEV erfasst. Auch koordiniertes Verhalten von Unternehmen mit dem Ziel, höhere Preise oder bessere Bedingungen durchzusetzen, wird vom aktuellen GWB und Art. 101 AUEV erfasst. Der Wettbewerb kann aber auch geschädigt werden, wenn Verhalten nicht explizit koordiniert wurde oder wenn sich das Marktumfeld so entwickelt hat, dass Marktzutritt erschwert ist, ohne dass dies auf missbräuchliches Verhalten klar zurückgeführt werden kann. In diesem Fall greift das aktuelle Recht zu kurz. Abhilfemaßnahmen nach einer Sektoruntersuchung erscheinen mir eine natürliche Antwort auf die Herausforderung, Leistungswettbewerb zu schützen und zu fördern. Im Regierungsentwurf vom 4.4.2023 steht richtigerweise: „Stark konzentrierte bzw. oligopolistische Märkte, die etwa durch fusionskontrollfreie Unternehmenskäufe, Marktaustritte oder internes Wachstum entstanden sind, oder ein geringer (potentieller) Wettbewerb aufgrund erheblicher Marktzutrittsschranken können mit den vorhandenen kartellrechtlichen Mitteln nicht angemessen adressiert werden.“ Die Wettbewerbsökonomie hat ein breites Methodengebäude entwickelt, das es erlaubt, den Zusammenhang zwischen strukturellen Parametern und Marktergebnissen zu untersuchen.

(6) Märkte können aktuell wie folgt kategorisiert werden: Entweder unterliegt ein Markt nur dem allgemeinen Kartellrecht aber keiner Sektorregulierung oder eine Sektorregulierung kommt zusätzlich zur Anwendung. Nun gibt es Märkte mit Wettbewerbsproblemen, die das aktuelle Kartellrecht nicht adressieren kann, bei denen aber eine Sektorregulierung als nicht verhältnismäßig angesehen werden kann. Das gilt insbesondere dann, wenn der Wettbewerbsbehörde ein Instrument zur Verfügung steht, so dass nicht nachweisbar wettbewerbsschädigendes Verhalten und Rahmenbedingungen, die zu einer nachhaltigen Störung des Wettbewerbs führen, entgegengewirkt werden kann. **Eine Sektoruntersuchung mit Eingriffsmöglichkeiten nach §32f füllt damit eine Lücke zwischen aktuellem Kartellrecht and Regulierungsrecht.**

(7) Perspektivisch reduziert der neue §32f die Notwendigkeit einer Sektorregulierung in bestimmten Märkten, weil eine Sektoruntersuchung mit §32f ein hinreichend flexibles und scharfes Instrument ist, um konkret beobachtete Wettbewerbsprobleme zu adressieren. Im Digitalbereich kann sich die Anwendung des §19a auf eine kleine Zahl von besonders bedeutenden und marktmächtigen Digitalplattformen beschränken und andere Probleme im Digitalbereich können in Folge einer Sektoruntersuchung über §32f adressiert werden. Das

erhöht die Effektivität des Bundeskartellamtes und bedeutet auch eine Entlastung für die betroffenen Unternehmen.

(8) Eine Anpassung des GWB, wie sie mit der Einführung des §32f erfolgen soll, hätte bereits in der Vergangenheit erfolgen können. Die Anpassung lehnt sich an die seit Jahren praktizierten „market investigations“ in Großbritannien an, wobei ich anmerken möchte, dass die Wettbewerbsbehörde in Großbritannien ein umfassenderes Mandat hat und damit in Märkten eingegriffen hat, in denen dies das Bundeskartellamt nach §32f nicht tun könnte.

(9) Die Einführung einer Sektoruntersuchung mit Abhilfemaßnahmen nach §32f stärkt meiner Ansicht nach die Wettbewerbsordnung in Deutschland und macht den **Wirtschaftsstandort Deutschland** attraktiver für Unternehmen, die sich dem Leistungswettbewerb stellen.

(10) Eine Sektoruntersuchung mit Abhilfenahmen erlaubt es dem Gesetzgeber, zunächst auf die Expertise des Bundeskartellamtes zu vertrauen, bevor er entscheidet, ob er selbst in die eine oder andere Richtung aktiv wird.

(11) Wettbewerbsrecht „made in Germany“ wird aufgrund der Praxis des Bundeskartellamtes und der 10. GWB-Novelle (insbesondere mit dem Konzept der relativen Marktmacht in der Neufassung des §20 und den Eingriffsmöglichkeiten bei designierten Digitalplattformen nach §19a) international aufmerksam beobachtet und gewürdigt. Gleiches gilt bei der 11. GWB-Novelle bezüglich einer Sektoruntersuchung mit Abhilfemaßnahmen nach §32f. Deutschland kann damit wichtige internationale Impulse liefern, sowohl in Europa als auch darüber hinaus.

(12) Wie man schön auf English schreiben kann, ist die Einführung des §32f „timely and timeless“, geschieht also zum richtigen Zeitpunkt und ist zeitlos sinnvoll. Letzteres gilt, weil, wie unter (4) und (6) ausgeführt, der §32f hervorragend in die Wettbewerbsordnung Deutschlands passt. Angesichts der aktuellen wirtschaftspolitischen Herausforderungen, auf die ich in Punkten (13) und (14) kurz eingehen werde, ist es auch opportun, die erweiterten Befugnisse des Bundeskartellamtes nicht aufzuschieben.

(13) Die wirtschaftlichen Verwerfungen als direkte und indirekte Folge des Angriffskriegs Russlands sowie andere Störungen des internationalen Handels haben in jüngster Zeit gezeigt, dass Wettbewerbsdruck durch nicht-EU Unternehmen verloren gehen kann. Das bedeutet, dass Unternehmen ohne ihr Zutun Marktmachtstellungen erlangen oder festigen können, wenn der internationale Wettbewerb gestört wird. Somit steht das Wettbewerbsrecht vor der Herausforderung, Instrumente bereit zu halten, die nach einer von außen verursachten Marktstörung eingesetzt werden können.

(14) Geschäftspraktiken in einer digitalen Welt beinhalten die Verwendung von Algorithmen, die auf Basis von in Realzeit erfassten Daten schnell reagieren. Hierbei kommen vermehrt Verfahren der künstlichen Intelligenz zum Einsatz. Unternehmen können insbesondere die Preissetzung an solche Algorithmen delegieren. Damit besteht die Gefahr, dass Parallelverhalten der Unternehmen daraus hervorgeht, ohne dass es koordiniertes Verhalten gibt.³

³ Siehe beispielsweise Emilio Calvano et al. (2020), Protecting consumers from collusive prices due to AI, *Science* 370, 1040-1042.

Zur konkreten Ausgestaltung des §32f

(15) Zum **Adressatenkreis** heißt es in Absatz 3 des Regierungsentwurfs: „Adressaten von Maßnahmen können Unternehmen sein, die durch ihr Verhalten zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen.“ Wichtig für eine effektive Durchsetzung ist, dass der Adressatenkreis nicht zu eng gefasst wird. Wenn das Bundeskartellamt für jeden Adressaten nachweisen muss, dass dieser wesentlich zur Störung beiträgt, so kann das die Wirksamkeit des Instruments massiv beeinträchtigen. In jedem Fall erscheint es mir sinnvoll, auf die Fähigkeit zur Störung abzustellen. Dies könnte durch folgende Umformulierung zum Ausdruck gebracht werden: „Adressaten von Maßnahmen können Unternehmen sein, die durch ihr Verhalten zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen können.“ Bei problematischen Geschäftspraktiken kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass diese von allen im Markt aktiven Marktteilnehmern eingestellt werden. Um dies zum Ausdruck zu bringen, könnte das Wort „wesentlich“ gestrichen werden. Das Bundeskartellamt ist in jedem Fall dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet und wird deshalb nur in begründeten Fällen allen relevanten Teilnehmern im Markt bestimmte Geschäftspraktiken untersagen oder ihnen andere Abhilfemaßnahmen auferlegen.

(16) Die Möglichkeit einer verschärften **Anmeldepflicht von Fusionen** nach §32f Abs 2 halte ich für angemessen und sinnvoll. Neben einer im Vergleich zur allgemeinen Fusionskontrolle niedrigeren Umsatzschwelle halte ich auch eine Herabsetzung des Transaktionswerts für sinnvoll, weil in manchen Sektoren Unternehmen aufgekauft werden, bevor sie nennenswerte Umsätze generieren. Eine solche Regelung fehlt im Regierungsentwurf.

(17) Nach §32f Absatz 3 kommen „alle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art ..., die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind,“ als Maßnahmen infrage. Das Bundeskartellamt kann somit aus einer Vielfalt von verschiedenen Abhilfemaßnahmen auswählen, die explizit in §32f Absatz 3 Satz 6 aufgeführt werden (wobei eine Kombination von Maßnahmen möglich ist). Falls unterschiedliche Maßnahmen alternativ Abhilfe schaffen können, wird das Bundeskartellamt eine Wahl treffen müssen. Bei ähnlicher erwarteter Effektivität verschiedener Maßnahmen, kann eine Rolle spielen, mit welchem Ressourcenaufwand für das Bundeskartellamt und die Adressaten eine Implementierung der Maßnahme verbunden ist. Hierbei wird es auf die Information der betroffenen Unternehmen angewiesen sein, um zu berücksichtigen, welche der erwogenen Maßnahmen mit einer geringeren Belastung für das Unternehmen verbunden ist.

(18) Eine Sonderstellung nimmt die in der politischen Diskussion besonders umstrittene **Entflechtungsmaßnahme** ein, die gesondert in Absatz 4 thematisiert wird. Demnach darf diese Maßnahme nur marktbeherrschenden Unternehmen auferlegt werden (sowie Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a Absatz 1). Außerdem dürfen Abhilfemaßnahmen der Entflechtung nur angeordnet werden, „wenn Abhilfemaßnahmen nach Absatz 3 ... nicht möglich sind, nicht von gleicher Wirksamkeit oder ... mit einer größeren Belastung für das Unternehmen verbunden wären.“ Diese Fokussierung impliziert, dass der Gesetzgeber die Maßnahme der Entflechtung nur als

letzte Option vorsieht. Wenn die Erfahrung in Großbritannien ein Wegweiser ist, wird dieses Instrument äußerst selten zur Anwendung kommen. In jedem Fall erscheint mir die Möglichkeit der Entflechtung ein wichtiger Bestandteil der GWB-Novelle, weil der **Abschreckungsaspekt** nicht zu unterschätzen ist. Sollte ein marktbeherrschender Adressat auferlegte Maßnahmen nach Absatz 3 systematisch unterlaufen, so steht dem Bundeskartellamt noch die Entflechtungsoption zur Verfügung.

(19) Aus meiner Sicht überraschend ist die Einschränkung, nach der eine Entflechtungsmaßnahme vom Unternehmen nicht umgesetzt werden muss, wenn der Erlös weniger als „50 Prozent desjenigen Wertes beträgt, den ein vom Bundeskartellamt zu beauftragender Wirtschaftsprüfer festgestellt hat“ (§32f Absatz 4 Satz 6). Eine ökonomische Begründung für eine **Nichtumsetzung der Entflechtungsmaßnahme** könnte darin bestehen, dass ein besonders geringer Erlös erzielt wird, weil starke Synergien zwischen dem zu veräußernden Unternehmensteilen und dem übrigen Unternehmen verloren gehen. Allerdings sollte dies das Bundeskartellamt bei seiner Entscheidung berücksichtigt haben. Insofern kann ein solcher Fall nur auftreten, wenn das Bundeskartellamt irrtümlicherweise von geringen Synergien ausgegangen ist oder weil den wettbewerblichen Bedenken Vorrang eingeräumt wurden gegenüber dem Verlust von Synergien.

(20) Eine große Differenz zwischen Wert der veräußerten Vermögensteile und Verkaufserlös wird vor allem dann auftreten, wenn durch die Veräußerung der Wettbewerbsdruck merklich steigt. Dann ist nämlich der Verkaufserlös gering im Vergleich zum Wert aus Sicht des veräußernden Unternehmens im status quo. Gerade in solchen Fällen ist aber eine Entflechtung besonders erwünscht. Deshalb ist diese Einschränkung aus meiner Sicht nicht überzeugend (siehe auch meinen Punkt (26)).

(21) Auch finde ich es überraschend, wenn oberhalb der 50%-Grenze der Steuerzahler hälftig für die Differenz aus geschätztem Wert des veräußerten Unternehmensteils und Verkaufspreis aufkommen soll (§32f Absatz 4 Satz 7). Bei der Bewertung des zu veräußernden Unternehmensteils wird der Status quo gewählt. Das Bundeskartellamt wählt aber unter verschiedenen Abhilfemaßnahmen. Also müsste bei der Bewertung eigentlich die kontrafaktische Situation zugrunde gelegt werden, die vom Bundeskartellamt alternativ gewählt worden wäre, weil bei anderen Abhilfemaßnahmen keine Zahlung an den Adressaten erfolgt.

(22) Falls das Bundeskartellamt strategisch auf diese Gesetzesregelung reagiert, wird es bei einer in Erwägung gezogenen Entflechtung zunächst andere Abhilfemaßnahmen ergreifen, die den Wert des zu veräußernden Vermögensteils reduzieren und erst danach feststellen, dass die Maßnahme nicht ausgereicht hat, um dann die Entflechtungsmaßnahme umzusetzen. Im gewissen Sinne folgt ein solches Vorgehen der Logik des §32f, weil das Bundeskartellamt erst mit anderen Abhilfemaßnahmen experimentiert, bevor es sich zu einer Entflechtungsmaßnahme entscheidet.

(23) Im Fall von früher freigegebenen Fusionen gewährt das Gesetz einen **Vertrauensschutz** von 10 Jahren (§32f Absatz 4 Sätze 8 und 9). Damit wird auch sichergestellt, dass bei der Fusionskontrolle keine zu niedrigen Standards angewandt werden nach dem Motto, dass bei wettbewerblichen Problemen nach einer freigegebenen Fusion schnell eine

Entflechtungsmaßnahme beschlossen werden kann. Wichtig ist aber, dass der Vertrauensschutz zeitlich begrenzt ist, weil Marktbedingungen sich über die Zeit hin ändern und eine einmal genehmigte Fusion keine Carte blanche für die Ewigkeit ist.

Eingriffsszenarien mit Beispielen

(24) Um etwas konkreter zu werden, spekuliere ich anhand von drei Beispielen, wo die verschärfte Sektoruntersuchung hätte zum Einsatz kommen können. Das ist als Versuch der Illustration und nicht als klarer Wegweiser zu verstehen, da ich weder detaillierte Kenntnis der Fälle habe noch in den Schuhen des Bundeskartellamtes stecke.⁴

(25) In der ersten Illustration betrachte ich **Preisparitätsklauseln auf Hotelbuchungsplattformen**.⁵ Hier hatte das Bundeskartellamt Missbrauchsverfahren zunächst gegen HRS (als damals Größter im Markt) und erst später gegen Booking und Expedia eingeleitet.⁶ Der Vorteil einer Sektoruntersuchung mit Abhilfemaßnahmen wäre hier, dass Verfahren nicht gegen einzelne Unternehmen geführt werden, sondern zeitgleich Maßnahmen bei allen relevanten Unternehmen getroffen werden können. Im konkreten Fall hätten dann Preisparitätsklauseln von allen relevanten Unternehmen (insbesondere von HRS, Booking und Expedia) zeitgleich untersagt werden können. Der Vorwurf einer Benachteiligung eines deutschen Mittelständlers gegenüber amerikanischen Großkonzernen hätte dann gar nicht erst erhoben werden können.⁷

(26) In der zweiten Illustration betrachte ich **Marktmacht im Vertrieb von Konzerttickets** und die Grenzen der Fusionskontrolle. 2017 untersagte das Bundeskartellamt die Fusion von CTS Eventim und Four Artists, dem größten Konkurrenten von CTS Eventim. Ein paar Jahre später kam es zum Marktzutritt der All Artists Agency, einer auf dem ersten Blick erfreulichen Entwicklung in einem konzentrierten Markt. Der erste Blick trübt, weil Geschäftsführer und die Mehrzahl der Belegschaft von Four Artists zu All Artists Agency wechselten. Aus Wettbewerbssicht katastrophal ist, dass der Mehrheitseigner von All Artists Agency kein anderer als CTS Eventim ist.⁸ Hier den Nachweis zu erbringen, dass die Untersagung der Fusion aktiv umgangen wurde, ist schwierig. Das verdeutlicht die Grenzen des aktuellen GWB. Im konkreten Fall erscheint eine Entflechtungsmaßnahme als natürlich und verhältnismäßig, da

⁴ In keinem der genannten Fälle war ich für irgendeine Seite gutachterlich tätig. Ich habe auch keine finanziellen Interessen, außer dass ich als Konsument, wie alle anderen auch, unter höheren Preisen und weniger attraktiven Konditionen leide.

⁵ Das Bundeskartellamt verwendet den Begriff Bestpreisklauseln. Hotelbuchungsplattformen haben in der Vergangenheit mit solchen Klauseln verhindert, dass ein Hotel bessere Konditionen auf anderen Vertriebskanälen anbietet. Das betraf konkurrierende Buchungsplattformen und den Direktvertrieb über hoteleigene Webseiten oder das Telefon.

⁶ Das erste Verfahren wurde 2013 gegen HRS eingeleitet. Die Entscheidung des BGH zu engen Preisparitätsklauseln von Booking.com wurde 2021 getroffen.

⁷ dpa zitiert den HRS-Geschäftsführer Tobias Rage mit den Worten: „HRS wird seit über zwei Jahren als deutscher Mittelständler ganz klar gegenüber amerikanischen Großkonzernen benachteiligt.“ Zu finden beispielsweise in der Süddeutschen Zeitung vom 09.01.2015, <https://www.sueddeutsche.de/leben/tourismus-verbot-fuer-hrs-bestpreisklauseln-bleibt-bestehen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150109-99-01062>

⁸ Siehe die Recherche von Sammy Khamis und Friederike Wipfler vom Bayerischen Rundfunk „Unterhaltungskonzern Eventim – Expansion am Kartellamt vorbei“ vom 03.06.2023, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/eventim-musikindustrie-100.html>

dadurch der Status quo vor der Fusionsanmeldung vermutlich weitgehend wiederhergestellt würde.⁹ Um das Gedankenexperiment fortzusetzen, es wäre ironisch, wenn §32f Absatz 4 Satz 6 oder 7 zur Anwendung käme und CTS Eventim nach einer Veräußerung seiner Mehrheitsanteile an All Artists Agency entweder vom Steuerzahler teilweise kompensiert würde oder die Entflechtung gar nicht umgesetzt werden könnte, weil der Erlös zu niedrig wäre.

(27) Das Bundeskartellamt leitete 2015 eine **Sektoruntersuchung zu Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten (Submetering)** ein, die es im Mai 2017 abschloss.¹⁰ Hierbei handelt es sich um einen oligopolistischen Markt, in dem auf Basis von Daten für 2014 die beiden größten Anbieter einen gemeinsamen Marktanteil von mehr als 50% in Deutschland hatten. Das Bundeskartellamt sah „erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wettbewerbslosen Oligopols, dem zumindest die beiden Marktführer, möglicherweise aber auch weitere der größten fünf Anbieter, angehören“¹¹ und kam zum Ergebnis, dass die Wettbewerbsprobleme vor allem struktureller Art waren, teilweise aber auch auf die Verhaltensweisen der Submetering-Anbieter zurückgeführt werden können (insbesondere Verdacht auf stillschweigende Koordinierung). Das aktuelle Kartellrecht kann hier keine Abhilfe schaffen. Stattdessen gab das Bundeskartellamt Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber. Der Gesetzgeber hat in der Heizkostenverordnung 2021 den Vorschlag des Bundeskartellamtes zur Stärkung des Wettbewerbs durch Interoperabilitätsverpflichtungen aufgegriffen und verlangt Interoperabilität von Zählern (Neugeräte und nachgerüstete Systeme), die frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle eingebaut werden, also seit 1.12.2022.¹² Es wird dann einige Jahre dauern, bis die Interoperabilität im gesamten Markt der installierten Zähler erreicht ist (Ende 2026). Mit der neuen GWB-Novelle wird es dem Bundeskartellamt möglich sein, zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Wettbewerbsprobleme zu beseitigen. Im konkreten Fall hätten sie insbesondere den Anbieterwechsel erleichtert und mindestens zwei Jahre früher gewirkt.

⁹ Es wäre eine detaillierte Untersuchung erforderlich, um diese Vermutung zu belegen.

¹⁰ „Submetering umfasst die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten in Gebäuden sowie die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung wie Heizkostenverteiler oder Wärme- und Wasserzähler.“ (Bundeskartellamt, Pressemitteilung „Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten“ vom 04.05.2017)

Die Sektoruntersuchung zu Submetering des Bundeskartellamt ist abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Submetering.pdf?__blob=publicationFile&v=3

¹¹ Bundeskartellamt, Pressemitteilung „Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten“ vom 04.05.2017.

¹² Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnungen vom 24.11.2021 (BGBl I Nr. 80/2021, S. 4964 ff).